

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	
1	Bundesaufsichtsamt	30.01.2023		<p>hiermit erhalte ich die bereits abgegebene Stellungnahme vom 29.07.2022 (K-V-0527-22-BBP) zu o.g. Beteiligung aufrecht.</p> <p><i>durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</i></p>	---
2	Deutsche Bahn AG	30.01.2023		Öffentliche Belange der DB AG werden nicht berührt.	---
3	Ericsson Services GmbH	30.01.2023		<p>Die Firma Ericsson hat bezüglich des Standortes Ihrer Planung/ Baumaßnahme und den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen in Bezug auf ihr Richtfunknetz keine Einwände, insofern die Baumaßnahme nicht vor dem 31.12.23 fertiggestellt werden soll. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an:</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelreihe 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de</p> <p>Wenn sich Ihre Anfrage auf einen bestehenden Vorgang bezieht oder die Realisierung Ihres Vorhabens vor dem Stichtag 31.12.23 liegt, senden Sie Ihre Anfrage bitte erneut an das Postfach bauleitplanung@ericsson.com und nehmen das Schlüsselwort „Nachfrage“ in die Betreffzeile Ihrer E-Mail mit auf.</p>	<p>Die Telekom wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt.</p> <p>Es wurde die „Nachfrage“ gestellt.</p>
4	Handwerkskammer	30.01.2023		Keine Anregungen und Bedenken	---
5	Gemeinde Wolperts- hausen	30.01.2023		Keine Anregungen und Bedenken	---
6	TransnetBW	31.01.2023		Keine Anregungen und Bedenken	---

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	
7	Stadt Langenburg	02.02.2023		Keine Anregungen und Bedenken	---
8	RP Freiburg- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	15.02.2023		Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//22-03530 vom 22.08.2022 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Die in der vorherigen Stellungnahme vorgebrachten Hinweise wurden in die Unterlagen aufgenommen.
9	Regionalverband Heilbronn- Franken	21.02.2023		<p>Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt. Das Plangebiet grenzt im Norden an ein als Ziel der Raumordnung festgelegtes Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege nach Plansatz 3.2.1. Ein kleiner Teil der Planung liegt innerhalb der extensiven Pufferzone dieses Vorranggebiets. Durch den als Pflanzgebot festgelegten Blühstreifen wird die Pufferzone erhalten. Wir begrüßen im Zusammenhang mit dem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege zudem die extensive Bewirtschaftung der Fläche.</p> <p>Im Ergebnis ist die Planung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Die regionalplanerischen Festlegungen zum Vorbehaltsgebiet für Erholung (Plansatz 3.2.6.1) werden in ausreichendem Maß in den Unterlagen behandelt. Abschließend weisen wir darauf hin, dass am 21.10.2022 im Rahmen der regionalen Planungsoffensive zum Ausbau erneuerbarer Energien vom Planungsausschuss des Regionalverbandes Heilbronn-Franken der Aufstellungsbeschluss für seine Teilfortschreibung Solarenergie gefasst wurde. In diesem Zusammenhang begrüßen wir die vorliegende Aufstellung eines Bebauungsplans für eine Freiflächenphotovoltaikanlage ausdrücklich als wichtigen Schritt hin zu einer klimaneutralen, wirtschaftlich unabhängigen und sicheren Energieversorgung der Region. Die Gemeinde Braunsbach stellt sich damit der Herausforderung einer zukunftsfähigen und nachhaltigen Energieversorgung und trägt ihren Beitrag zum Erreichen der Ausbauziele bei. Im Rahmen der laufenden Teilfortschreibung wird der Regionalverband geeignete kommunale Planungen, wie die vorliegende, prüfen und ggf. in die regionale Flächenkulisse aufnehmen um sie regionalplanerisch zu sichern. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter</p>	

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	
				Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Über-sendung einer Planzeichnung, gerne in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich. Hierfür bedanken wir uns vorab.	Zur Kenntnis genommen.
10	Bauernverband SHA-Hohenlohe- Rems e.V.	23.02.2023		<p>Auch, wenn in der Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan davon ausgegangen wird, dass die im Plangebiet derzeit ackerbaulich genutzten Flächen als Grenzflur einzustufen sind, dienen diese der Erzeugung von Nahrungsmitteln und den Landwirten zur Sicherung ihrer Existenz. So scheidet immerhin eine Fläche von insgesamt ca. 12 ha aus der landwirtschaftlichen Produktion aus uns steht dieser somit auch nicht mehr zur Verfügung. Dies ändert auch eine untergeordnete Nutzung für landwirtschaftliche Zwecke unter den PV-Modulen nicht.</p> <p>Die Belastung aktiver landwirtschaftlicher Betriebe ist durch den Entzug von Produktionsflächen für jegliche Art der Bebauung bereits jetzt sehr hoch. Um die Flächennutzung für die aktive Landwirtschaft sicherzustellen, ist uns wichtig, dass Freiflächenanlagen vornehmlich zur Existenzsicherung landwirtschaftlicher aktiver Betriebe als Ergänzung des Betriebseinkommens geplant und umgesetzt werden. Nur dann wäre auch ein Rückbau denkbar, wenn die Nahrungsmittelerzeugung dies erfordert. Bei der jetzigen Konstellation der Umsetzung durch die Kommune oder Investoren geht landwirtschaftliche Fläche über Jahrzehnte verloren, selbst dann, wenn die Nahrungsmittelerzeugung künftig womöglich höhere Priorität als Energieerzeugung einfordern würde. Zudem sehen auch wir die Umwandlung von Ackerland bzw. intensivem Grünland in extensives Grünland nicht als grundsätzlich positiv, da z. B. in Baden-Württemberg die letzten Jahre aufgrund unwirtschaftlicher Nutzung immer mehr Grünland brach fällt und teilweise auch bereits ein Überangebot vorhanden ist. So ist z. B. auch der Einsatz moderner landwirtschaftlicher Maschinen unter den PV-Modulen in vielen Fällen nicht möglich, weshalb die Bearbeitung dann mittels Kleingeräten oder sogar händisch erfolgen muss. Wir weisen so dann noch darauf hin, dass Ausgleichsmaßnahmen nicht zusätzliche</p>	<p>Die Flächen werden von den Landwirten zeitlich befristet verpachtet und können danach wieder zur Nahrungsmittelproduktion rückgebaut werden.</p> <p>Die Umwandlung in extensives Grünland erzielt aus naturschutzfachlicher Sicht eine ökologische Steigerung der Flächen, weswegen kein naturschutzfachlicher Ausgleich erforderlich wird.</p> <p>Es werden lediglich artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.</p>

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	
				wertvolle landwirtschaftliche Flächen in Anspruch nehmen, sondern soweit möglich, im Plangebiet selbst erfolgen sollten. Zuletzt bitten wir, um weitere Verfahrensbeteiligung.	
11	RP Stuttgart	01.03.2023	Raumordnung Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	Wir begrüßen, dass der Flächennutzungsplan nun im Parallelverfahren geändert wird. Unter Verweis auf unsere Stellungnahme vom 25.08.2022 im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung bestehen aus raumordnersicher Sicht weiterhin keine Bedenken gegen die Planung. (1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. (2) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und –maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis 2040 schrittweise verringert werden. Bis zum Jahr 2030 erfolgt eine Minderung mindestens über den Zielwert 65 Prozent nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes hinaus. (3) Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasreduzierung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache	---

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	
				<p>Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</p> <p>(4) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.</p> <p>(5) Dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen kommt neben dem Ausbau der Windkraft eine bedeutsame Rolle zur Erreichung der Klimaschutzziele zu. Der Großteil des erforderlichen Zubaus soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 100 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet. Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine</p>	

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	
			Landwirtschaft	<p>übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder natur- schutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden. (6) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissions- arm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Er- richtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 685 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom¹. (7) Mit einer Größe von 12 ha trägt das geplante Sondergebiet Sonnenenergie zum Erreichen der Klimaschutzziele bei. Es wird gebeten, die Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK@rps.bwl.de) über das Ergebnis des Ver- fahrens zeitnah zu informieren.</p> <p>Das 12 ha große Plangebiet liegt östlich von Tierberg, ist gut er- schlossen, wird landwirtschaftlich als Acker genutzt und ist im FNP Fläche für Landwirtschaft. Dies ändert sich durch die Aus- weisung des Sondergebietes, damit ist der BPI nicht aus dem FNP entwickelt. Ausgewählt wurde der Standort, da er bzgl PV als rentabel erscheint (Größe, Zuschnitt, Neigung, Erschließung, Distanz Netzanknüpfungspunkt, Baukosten). Wir verweisen auf die detaillierten Ausführungen in unserer Stellungnahme vom August 22, da die Planung am Standort nach den vorgelegten Unterlagen zwischenzeitlich nicht bzw. nur geringfügig verändert wurde. Dort hatten wir Bedenken zum Ausdruck gebracht. Diese wurden von uns formuliert, da aus Sicht der höheren Landwirt- schaftsbehörde für Freiflächen-Photovoltaikanlagen nur land- wirtschaftlich geringwertige Flächen genutzt werden sollten. Hier in Braunsbach handelt es sich jedoch bekanntermaßen um gute landwirtschaftliche Standorte. In der weiterentwickelten Flurbil- anz ist das Gebiet aufgrund der Böden und der agrarstrukturel- len Verhältnisse als Vorbehaltsflur Stufe I (ehemals Vorrangflur Stufe II) eingestuft. Für den LK SHA ist dies damit ein für die Landwirtschaft gut geeigneter Standort. Solche Flächen sollen demnach nicht zur Bereitstellung von Photovoltaikanlagen die- nen. Im Hinblick auf den öffentlichen Belang der Landwirtschaft ist es wichtig, dass diese Eignung der landwirtschaftlichen Flä- chen in den Plansätzen und der Begründung erwähnt und</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Flurbilanz 2022 liegt für den Land- kreis SHA derzeit noch nicht vor.</p>

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	
			Umwelt	<p>gewürdigt wird, damit landwirtschaftliche Belange ordnungsgemäß in die Abwägung einbezogen werden können (Schutzgut Fläche!). Dies ist auf S. 6 der Begründung zwar in Teilen, jedoch fachlich nicht richtig, erfolgt. Bereits in unserer letztjährigen Stellungnahme hatten wir darauf hingewiesen, dass es sich hier nicht um Grenzfluren handelt. Auch für die Flächen einer Alternativenprüfung ist die Flurbilanz angemessen zu erwähnen und die Flächen der Systematik der Flurbilanz folgend in ihrer Bewertung (auch kartographisch) richtig darzustellen. Es bestehen deshalb aus Sicht der höheren Landwirtschaftsbehörde zur Planung weiterhin Bedenken zu den öffentlichen Belangen der Landwirtschaft. Wir bitten um entsprechende Ergänzungen / Änderungen, damit die öffentlichen landwirtschaftlichen Belange als Abwägungsgrundlage richtig dargestellt sind und demgemäß interpretiert werden können. Im Detail verweisen wir auf die Stellungnahme der ULB.</p> <p>Boden/Wasser: Bodenschutz: Auf Grundlage von § 2 Absatz 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) hat der Vorhabenträger für die Planung und Ausführung des Vorhabens zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden ein Bodenschutzkonzept (BSK) zu erstellen, weil auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt wird. Die Voraussetzungen, die in § 2 Absatz 3 LBodSchAG genannt werden und den Vorhabenträger verpflichten ein BSK zu erstellen, sind bei der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen (FF PV) grundsätzlich, wie auch bei diesem Vorhaben, gegeben. Es handelt sich um eine landwirtschaftlich genutzte und damit um eine nicht versiegelte, nicht baulich veränderte und unbebaute Fläche. Die Fläche, auf der auf den Boden durch flächige Befahrung und Einrammen der Träger eingewirkt wird, beträgt 12 ha. Zwar ist der Anteil der versiegelten, also dauerhaft beanspruchten Fläche gering, bei der Errichtung der Anlage ist jedoch damit zu rechnen, dass die Böden flächig befahren</p>	<p>Die Alternativenprüfung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	
				<p>werden müssen und auch schwere Maschinen zum Einsatz kommen. Die Gefahr der Verdichtung des Bodens durch die Arbeiten ist somit nicht auszuschließen. Das zu erstellende BSK, welches sich an der DIN 19639, „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ vom Sept. 2019 zu orientieren hat, muss sich daher insbesondere mit der Fragestellung beschäftigen, wie durch entsprechende Maßnahmen und Vorgaben die Gefahr der Bodenverdichtung weitgehend minimiert werden kann. Gerade im Rahmen der Errichtung von FF-PV-Anlagen ist dieser Aspekt von besonderer Bedeutung, da nach Installation der Module eine Beseitigung von Verdichtungen durch mechanische Lockerungsmaßnahmen nur sehr eingeschränkt möglich ist. Verdichtungen führen zu einer eingeschränkten Infiltrationsleistung der Böden und damit zur Gefahr eines erhöhten Oberflächenabflusses vor allem bei Starkregenereignissen, sowie zu einer Verschlechterung der Wachstumsbedingungen für das angestrebte Grünland. Damit wären durch verbleibende Verdichtungen des Bodens erhebliche Beeinträchtigungen insbesondere der Bodenfunktionen „natürliche Bodenfruchtbarkeit“ und „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ zu besorgen. Das zu erstellende BSK hat insbesondere folgende Vorgaben zu enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zeitpunkt der Einsaat der Grünlandmischung, um zum Beginn der Bauarbeiten eine möglichst stabile Grasnarbe etabliert zu haben, welche die Tragfähigkeit des Oberbodens gewährleistet. Die Einsaat hat flächendeckend zu erfolgen. - Festlegung der zulässigen Bodenpressung der eingesetzten Baumaschinen in Abhängigkeit von der Bodenfeuchte. - Festlegungen ab welcher Bodenfeuchte und oder Witterungsverhältnissen die Bau-tätigkeiten zu unterbrechen sind. - Aussagen zur Verdichtungsvermeidung durch den Einsatz entsprechender Technik, wie z.B. Baggermatten. - Planerische Festlegung von Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen, angepasst an die Bodenverhältnisse. - Aussagen zu Ausführung und Rückbau von Baustraßen und BE-Flächen. 	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Vorgaben werden dem Vorhabensträger mitgeteilt, damit sie bei der Erarbeitung des Bodenschutzkonzepts Berücksichtigung finden.</p>

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	
				<p>- Festlegungen zur Auskoffierung der Leitungsgräben und deren sachgerechter Rück-verfüllung und Einsaat. Um sicherzustellen, dass die Vorgaben des BSK korrekt umgesetzt werden, hat der Vorhabenträger nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG in Abstimmung mit der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde (UBAB) des LRA Schwäbisch Hall eine bodenkundliche Baubegleitung zu bestellen, sofern die UBAB dies für notwendig erachtet. Die Verpflichtung zur Erstellung eines Bodenschutzkonzepts und zur Bestellung einer bodenkundlichen Baubegleitung in Absprache mit der UBAB ist in die Festsetzungen zum B-Plan als Hinweis aufzunehmen.</p> <p>Zu den planungsrechtlichen Festsetzungen: Zu 2.4 Pflanzgebot Die Grünlandeinsaat hat vor der Errichtung der Anlage zu erfolgen und nicht wie unter 2.4 ausgeführt innerhalb von 2 Jahren nach der Errichtung. Zu 2.5 Bauzeitenbeschränkung Entscheidend für die Vermeidung von Bodenverdichtungen sind trockene Bodenverhältnisse. Die Bautätigkeiten sollten daher im Spätsommer und Frühherbst erfolgen. Zu 3.3 Bodenschutz Auf die Pflicht nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) ein Bodenschutzkonzept als Bestandteil der Genehmigungsunterlagen zu erstellen, ist hinzuweisen.</p> <p>Zu Umweltbericht, Kap. 10.4.1 Kompensationsbilanz Für das Schutzgut Boden wird ein Eingriff durch die Beschirmung durch die PV-Module mit Faktor 0,66 angesetzt. In der Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ der LUBW aus dem Jahre 2012 (Heft 24) wird Beschirmung nicht als Eingriff genannt und kann auch im vorliegenden Fall nicht mit einer teilweisen Versiegelung gleichgesetzt werden. Der Ansatz eines Defizits in Höhe von 392.252 Ökopunkten kann somit entfallen. Demgegenüber können die angerechneten Verbesserungen mit insgesamt 167.345 ÖP nicht ohne Nachweis der entsprechenden Voraussetzungen nach</p>	<p>Die Hinweise zum Bodenschutz werden um die Verpflichtung des Bodenschutzkonzepts und der bodenkundlichen Baubegleitung ergänzt.</p> <p>Die Festsetzung wird geändert.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zum Bodenschutz werden um die Verpflichtung des Bodenschutzkonzepts ergänzt.</p> <p>Die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung für das Schutzgut Boden wird auf Empfehlung der Unteren Bodenschutzbehörde (siehe Stellungnahme Nr. 13) aus den Unterlagen entfernt.</p>

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	
			Wasserversorgung/ Grundwasserschutz	<p>Heft 24 anerkannt werden. Eine Anerkennung der Umwandlung von Acker in Grünland ist nur möglich, wenn es sich nachweislich um erosionsgefährdete Standorte oder verschlammungsempfindliche Böden handelt. Dazu finden sich im Umweltbericht jedoch keine Angaben</p> <p>Die Belange der Wasserversorgung und des Grundwasserschutzes liegen in der Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde und sind von dieser wahrzunehmen.</p>	Zur Kenntnis genommen.
12	RP Freiburg- Forstdirektion	02.03.2023		<p>Von der Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet Solarpark Tierberg“ der Gemeinde Braunsbach ist Wald gem. § 2 des Landeswaldgesetzes Baden-Württembergs (LWaldG) lediglich mittelbar betroffen. Das bedeutet, Waldflächen werden am Rande des Planungsgebietes tangiert, jedoch nicht überplant. Aus diesem Grund bestehen auf Grundlage des aktuellen Planungsstandes keine forstrechtlichen Genehmigungspflichten.</p> <p>Die Waldabstandsvorschriften gem. § 4 Abs. 3 LBO zum nördlich angrenzende Waldbestand werden im vorliegenden B-Plan-Entwurf eingehalten. Dieser Wald ist nach Waldfunktionskartierung einerseits als Bodenschutzwald andererseits als Erholungswald der Stufe 2 ausgewiesen. Zudem sind Teilflächen als gesetzlich geschütztes Waldbiotop (Klinge N Tierberg) kartiert.</p> <p>Aus forstfachlicher Sicht sind durch das geplante Vorhaben keine Beeinträchtigungen der Bodenschutzfunktion, der Erholungsfunktion sowie des Waldbiotopes zu erwarten. Ebenso wenig ist von einer Beeinträchtigung der Waldbewirtschaftung sowie einer Gefährdung des Waldes durch die geplante Anlage (Waldbrandgefahr) bzw. des Solarparks durch den Wald (Sturmwurf, herabfallende Äste/Kronenteile) auszugehen, da bereits ein Waldabstandsstreifen von 30 m zum Wald eingeplant wurde. Insofern bestehen vonseiten der höheren Forstbehörde keine Einwände gegenüber dem geplanten Vorhaben. Nach Sichtung der Unterlagen sind auch in diesem Planungsstadium keine (Ausgleichs-)Maßnahmen im Wald geplant. Auch lässt die konkrete Zuweisung der externen Ausgleichsmaßnahme für Bodenbrüter keine Beanspruchung von Waldflächen erkennen.</p>	

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	
				Sollten dennoch im Zuge des weiteren Verfahrens Maßnahmen im Wald vorgesehen oder notwendig werden, bitten wir Sie gem. § 8 LWaldG die untere Forstbehörde entsprechend zu unterrichten und anzuhören.	Zur Kenntnis genommen.
13	Landratsamt Schwäbisch- Hall	03.03.2023	Untere Naturschutzbehörde	<p>Eingriffe in Schutzbereiche oder Schutzgebiete erfolgen nicht, wie bereits in der Stellungnahme der UNB zur Frühzeitigen Beteiligung hingewiesen. Auch der Biotopverbund ist durch die Planung nicht tangiert. Die Schlussfolgerungen der Prüfung in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu den einzelnen Artengruppen im Plangebiet und angrenzenden Lebensräumen, u. a. Weilerbach, sind plausibel. und fachlich nachvollziehbar. Der vorgeschlagenen CEF-Maßnahme „Anlage Brachfläche entlang der nördlichen Flurstücksgrenze Flstk. 826, Gemarkung Jungholzhausen" zum Ausgleich des Verlustes von 2 Revierpaaren der Feldlerche und 1 Revierpaar der Wiesenschafstelze im Umfeld von Windkraftstandorten in Zottishofen wurde bereits mit der UNB abgestimmt. Die Wirksamkeit der CEF-Maßnahme ist durch Erfassung der Erstbrut der Feldlerche nach den Methodenstandards von Sübeck et ai. (2005) zur Revierkartierung im 1., 3. und 5. Monitoringjahr durchzuführen.</p> <p>Vor Umsetzung der CEF-Maßnahme ist eine Revierkartierung mit gleicher Erfassungsmethodik in 2023 zur Dokumentation des Ausgangszustandes erforderlich. Die Dokumentationen zum Ausgangszustand und zum Monitoring sind der UNB unaufgefordert am Ende des jeweiligen Untersuchungsjahres zu übermitteln.</p> <p>Die externen Ausgleichsmaßnahmen sind über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag abzusichern. Ein Entwurf dieses Vertrages ist der Stellungnahme beigefügt. Es ist mit geeigneten Schutzmaßnahmen sicherzustellen, dass in der Bauphase durch die Beschränkung des Baufeldes in die umliegenden Hecken und Gehölze, die Lebensraum für Strauch- und heckenbewohnende sowie baumfreibrütende Vogelarten bieten, nicht eingegriffen wird. Die Baufeldfreimachung ist zeitlich zum Schutz von Vogelbruten nur im Zeitraum zwischen 01.10. und 28./29.02. zulässig.</p>	<p>Die Vorgaben werden beim Monitoring beachtet.</p> <p>Die Revierkartierung wird 2023 durchgeführt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Vertrag wird vor Satzungsbeschluss mit der UNB abgestimmt.</p> <p>Die Bauzeitenbeschränkung ist bereits in den Festsetzungen enthalten.</p>

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	
			Untere Bau-rechtsbehörde	<p>Die Zäunung ist mit einer Bodenfreiheit des Zauns von 20 cm umzusetzen, damit Kleinsäuger passieren können. Bei Pflege durch Beweidung Ist der Zaun entsprechend so zu schließen, dass alle 4 bis 5 m ein Kleinsäugerdurchgang von 15 x 20 cm hergestellt wird.</p> <p>Zu den Ausgleichsflächen wurde bereits Stellung genommen. Eine Anpassung und Berücksichtigung der Einwände der UNB gemäß der Abwägungstabelle hat und der Unterlage Begründung hat stattgefunden. Eine Umwandlung von Acker in Grünland stellt grundsätzlich eine ökologische Aufwertung da. Bei Verzicht auf Düngung und Biozideinsatz sowie bei angepasster Pflege und ggf. zusätzlicher Aushagerungsschnitte, in den ersten Jahren kann eine Extensivierung schrittweise erreicht werden. Abstände zwischen den Modultischreihen von mehr als 5 m ermöglichen stärkeren Lichtzutritt und damit die Möglichkeit der Herstellung von artenreicheren Grünlandflächen auf Teilflächen des Plangebietes. Gleiches gilt bei größeren Abständen zwischen der Einzäunung und dem Rand der Modultischreihen. Der Abstand der Modultischreihen sowie der Abstand von den Modultischenden bis zur Eingrenzung des Zaunes bestimmen also maßgeblich den Grad der ökologischen Wertigkeit des Grünlandes im Planzustand. Es ist noch anzugeben, welche Abstände zwischen den Modultischreihen in der Sondergebietsfläche (SO) vorgesehen sind. Empfohlen wird hier ein Abstand zwischen den Reihen von mindestens 5 m. An den östlichen und westlichen Rändern des Sondergebietes ist zwischen der Einzäunung und dem Beginn, bzw. Ende der Modultischreihen jeweils ein Abstand von 15 m mit extensivem Grünland zu belassen.</p> <p>Aus baurechtlicher Sicht bestehen gegen die grundsätzliche Ausweisung des Bebauungsplanes keine Bedenken. Bei Durchsicht sind allerdings folgender Punkt aufgefallen: Im wirksamen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. Der Bebauungsplan ist somit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und wird im „Parallelverfahren“ im Zuge der 6. Änderung des Flächennutzungsplans - gemäß § 8 Abs. 3 BauGB entsprechend angepasst</p>	<p>Die Vorgaben sind bereits in den Bauvorschriften enthalten.</p> <p>Aufgrund der Exposition der Fläche ist ein Abstand zwischen den Modultischreihen im Mittel von deutlich über 5m vorgesehen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	
			Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde	<p>werden. Einer Genehmigung durch das Landratsamt bedarf der Bebauungsplan nur dann, wenn die Änderung des Flächennutzungsplanes nach Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes noch nicht rechtskräftig ist</p> <p><u>Grundwasser</u> Wird im Zuge der Baumaßnahme unerwartet Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen und das Landratsamt zu benachrichtigen.</p> <p><u>Bodenschutz</u> Auf Grundlage des § 2 Absatz 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) ist bei Vorhaben, die auf nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder un bebauten Flächen verwirklicht werden sollen und mit einem Einwirken in den Boden auf einer Fläche von mehr als 5.000 m² verbunden sind, ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Für das Bebauungsplanverfahren selbst ist kein Bodenschutzkonzept erforderlich, da diese Voraussetzungen für die Erschließungsmaßnahmen nicht gegeben sind. Allerdings möchten wir darauf hinweisen, dass ein solches später im Zuge der Umsetzung des Vorhabens erforderlich wird und zusammen mit den Bauvorlagen bei der Baurechtsbehörde einzureichen ist. Es wird empfohlen, Art: und Umfang des Bodenschutzkonzeptes vorab mit dem Landratsamt Schwäbisch Hall - Bau- und Umweltamt abzustimmen. Mit dem Ziel eine befahrbare Oberfläche zu erreichen, sollte die Ansaat des Dauergrünlandes mindesten 1 Jahr vor Vorhabenbeginn erfolgen. Das Risiko witterungsbedingter Wartezeiten bis die Fläche wieder befahrbar ist reduziert sich dadurch erheblich. Vorrangig ist anfallendes Bodenmaterial entsprechend seiner Eignung einer Verwertung im Bereich des Plangebietes zuzuführen (Erdmassenausgleich). Der Erdmassenausgleich ist zu prüfen und im Zuge der Planung zu berücksichtigen (Festlegung von Straßen und Gebäudeniveaus). Sollte ein Erdmassenausgleich nach erfolgter Prüfung nicht bzw. nicht vollständig möglich sein, sind für die nicht verwendbaren Aushubmassen entsprechende</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Darauf wird in den Festsetzungen unter 3.5 bereits hingewiesen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	
			Untere Landwirtschaftsbehörde	<p>Entsorgungsmöglichkeiten einzuplanen. Auffüllungen außerhalb des Plangebietes bedürfen in jedem Fall einer Genehmigung durch das Bau- und Umweltamt. Generell gelten bei Aushubarbeiten und Bodenbewegungen die Vorgaben der DIN 19731. Vor Ausbau der abzutragenden Bodenschichten ist der Pflanzenaufwuchs auf der Fläche zu entfernen. Der Ober- und Unterboden ist getrennt auszubauen. Erdbauarbeiten dürfen nur bei trockener Witterung und geeignetem Feuchtezustand des Bodens erfolgen. Unbedeckter Boden darf nicht mit Radfahrzeugen befahren werden. Falls der Boden zwischengelagert wird, ist er zum Schutz vor Verdichtung und Vernässung aufzuhalten (max. Mietenhöhe Oberboden 2 m).</p> <p>Im Zuge der Aufstellung der Kompensationsbilanz (aufgestellt nach der Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ Heft 24, LUBW 2012) wird aufgrund der Beschirmung durch die PV-Module für das Schutzgut Boden ein Eingriff mit dem Faktor 0,66 angesetzt, was auf die gesamte Fläche einen Verlust von 392.252 Ökopunkten bedeutet. Aus unserer Sicht ist die Beschirmung nicht mit einer teilweisen Versiegelung gleichzusetzen und auch in Heft 24 wird die Beschirmung nicht als Eingriff genannt Daher kann hier der Ansatz eines Defizits von 392.252 Ökopunkten entfallen. Gleichzeitig werden in der Kompensationsbilanz Verbesserungen mit insgesamt 176.345 Ökopunkten berechnet. Ohne Nachweis der in Heft 24 dafür genannten Voraussetzungen (erosionsgefährdete Standorte, verschlammungsempfindliche Böden) können diese nicht anerkannt werden. Aus unserer Sicht sollte hier auf eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung für das Schutzgut Boden komplett verzichtet werden, da die Fläche nach Nutzungsende planmäßig wieder in die ursprüngliche landwirtschaftliche Nutzung überführt wird und somit auch eine Rückbilanzierung erforderlich wäre.</p> <p>Seitens der Unteren Landwirtschaftsbehörde werden aufgrund des hohen Flächenverbrauchs besonders geeigneter landwirtschaftlicher Nutzflächen, hier 12 ha Ackerland, Bedenken erhoben da die Belange der Landwirtschaft durch den</p>	<p>Die genannten Vorgaben sind bereits im Kapitel „Bodenschutz“ bereits enthalten.</p> <p>Die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung für das Schutzgut Boden wird aus den Unterlagen entfernt.</p>

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	
				<p>Flächenverbrauch beeinträchtigt werden. Auf dem Flurstück 10 und 11 der Gemarkung Steinkirchen mit einer Größe von jeweils 6 ha befinden sich 12 ha Ackerland. Die überplante Fläche der Freiflächen-PV-Anlage hat eine Größe von 12 ha und soll auf einer Ackerfläche errichtet werden, welche nach Digitaler Flurbilanz Baden-Württemberg (Wirtschaftsfunktionenkarte) als Grenzflur eingestuft wird. Diese Einstufung ist aber fachlich nicht korrekt, denn die Digitale Flurbilanz wurde ehemals pauschal durch die sehr niedrige durchschnittliche Bodenzahl der Gemarkung Steinkirchen mit überwiegend minderwertigen Flächen im Kochertal und seinen Seitentälern beeinflusst. Sie repräsentiert nicht die o.g. Fläche auf der Ebene mit bestem Ackerland. In der vorliegenden Änderung der Digitalen Flurbilanz werden die o.g. Flächen als Vorbehaltsflur 1 bewertet. Die Einstufungen aus der Reichsbodenschätzungen weist eine Ackerzahl von 40-50. Es handelt sich um einen Standort mit Lehm Boden, der durch Anschwemmung/Gletscherablagerungen und Verwitterung entstanden ist. Einen für hiesige Verhältnisse gut bewirtschaftbaren Ackerstandort der sich durch außergewöhnlich gute Schlaggröße und optimaler Hof-Feld-Entfernung auszeichnet. Die Flächennachfrage im Gebiet Braunsbach / Langenburg ist sehr hoch, wie auch in anderen Gebieten des Landkreises. Das Flurstück befindet sich in einem durch Flurneuordnung sehr gut strukturierten Bereich mit geringer Entfernung zur Hofstelle. Nach § 1 Satz 3 der (Freiflächenöffnungsverordnung - FFO-VO) sind die Belange der Landwirtschaft zu wahren: „Gleichzeitig sollen die Interessen der Landwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes gewahrt werden, indem sowohl besonders geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen, auch hinsichtlich der Einstufung der Leistungsfähigkeit der Böden und in Bezug auf die wirtschaftliche Bedeutung für landwirtschaftliche Betriebe, als auch für den Natur- und Landschaftsschutz bedeutsame Flächen möglichst geschont werden.“ Besonders geeignete Fläche sollen nach § 1 Satz 3 FFO-VO geschont werden. Dazu zählen in der Flurbilanz als Vorrangfluren der Stufe j und II eingestufte landwirtschaftliche Flächen. Diese Einstufung sind in der Abwägung der öffentlichen Belange entsprechend zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Flurbilanz 2022 liegt für den Landkreis SHA derzeit noch nicht vor.</p> <p>Die Gemeinde Braunsbach ist sich ihrer Verantwortung zum Schutz der guten landwirtschaftlichen Flächen bewusst, andererseits will sie aber auch einen aktiven Beitrag zum Gelingen der Energiewende leisten. Mit dem geplanten Solarpark östlich von Tierberg kann etwa 10.000.000 kW/h umweltfreundlicher Strom pro Jahr erzeugt werden, womit etwa der durchschnittliche Strombedarf von 3.500 Haushalten gedeckt werden kann. Die Anlage ist so konzipiert, dass sie rückstandslos zurückgebaut werden kann und dann wieder der Landwirtschaft zur Verfügung steht.</p>

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	
			Untere Forstbehörde	Die im o.g. Bebauungsplan dargestellte Fläche zählt aus unserer Sicht zu den nach § 1 Satz 3 FFO-VO besonders geeigneten Flächen. Daher bestehen von Seiten der Unteren Landwirtschaftsbehörde Bedenken gegenüber der Planung. Keine Einwände.	
			Untere Flurneuordnungs- und Vermessungsbehörde	Keine Bedenken oder Anregungen	
			Untere Straßenbaubehörde	Der o.g. Bebauungsplan liegt an der freien Strecke der K 2551 zwischen Sommerberg und dem Abzweig L 1042. Die Kreisstraße ist nicht ausgebaut und weist lediglich eine Fahrbahnbreite von 4,40 m auf. Gegen den Bebauungsplan Im Rahmen der öffentlichen Auslegung bestehen seitens des Straßenbauamtes keine Einwendungen, wenn folgende Auflagen berücksichtigt werden: 1. Nach § 22 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) sind im Abstand von 15m längs von Kreisstraßen außerhalb des Erschließungsbereichs der Ortsdurchfahrten keinerlei Hochbauten und bauliche Anlagen, gemessen vom befestigten Fahrbahnrand, zulässig. Dies gilt auch für Garagen, Carports, Stellplätze, Werbeanlagen, Einfriedungen, Nebenanlagen (alle Teile) nach § 14 und 23 BauNVO sowie für verkehrsfreie Vorhaben nach § 50 LBO. Wir bitten, dies in den schriftlichen und zeichnerischen Teil des Bebauungsplans zu übernehmen. 2. Es dürfen keine direkten Zufahrten an der freien Strecke zur Kreisstraße angelegt werden. Die Erschließung hat über die bestehenden Wege Flst-Nr. 9/1 und 18 zu erfolgen. Sofern die Zufahrt erheblich verändert (z.B. verbreitert) werden soll, ist vom Grundstückseigentümer gemäß den §§ 16 und 18 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG) eine Sondernutzungserlaubnis vom Landratsamt Schwäbisch Hall, Straßenbauamt einzuholen.	Die Auflagen wurden bereits für die Entwurfsplanung. Die 15m Anbauverbotszone wurde in der Planung bereits berücksichtigt. Zur Kenntnis genommen. Die Bestimmungen wurden in die Unterlagen aufgenommen.

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	
				<p>Dies gilt auch, sofern die Zufahrt über die Bauzeit nur vorübergehend verändert und später zurückgebaut werden soll.</p> <p>3. Zur Vermeidung von Verschmutzungen der Kreisstraße ist die Zufahrt, im Einmündungsbereich auf der gesamten Länge und Breite und über die gesamte Breite mit einer ausreichend tragfähigen, bituminösen oder gleichwertigen Befestigung zu versehen (z. B. Natursteinpflaster, Betonwerksteine, Rasengittersteine).</p> <p>4. Die erforderlichen Sichtfelder für die bestehenden Zufahrten sind gemäß den aktuell gültigen technischen und rechtlichen Vorgaben herzustellen .und von jeder sichtbehindernden Bebauung, Bepflanzung, Einfriedung und Benutzung (auch Stellplätze) freizuhalten. Dabei gelten als sichtbehindernd alle Gegenstände, die eine Höhe von 80 cm über der Fahrbahnoberkante der Kreisstraße bzw. Zufahrt überschreiten.</p> <p>5. Es ist sicherzustellen, dass die Photovoltaikanlage keinerlei Blendwirkung auf die Verkehrsteilnehmer sowohl der Kreisstraße 2551 als auch der K 2547 ausübt. Hierüber ist ein Nachweis zu erbringen.</p> <p>6. Abwasser und Oberflächenwasser dürfen der Kreisstraße und ihren Entwässerungsanlagen nicht zugeleitet werden. Es ist durch geeignete bauliche Anlagen zu sammeln und der Kanalisation oder anderweitigen Entwässerungseinrichtungen zuzuführen. Der Abfluss des Oberflächenwassers der Kreisstraße ist zu dulden und darf nicht behindert werden.</p> <p>7. Zum Schutz der auf dem Kreisstraßengrundstück vorhandenen Bepflanzung wird auf die Einhaltung der RAS LP, Abschnitt 4 in Verbindung mit der DIN 18920 ausdrücklich hingewiesen.</p> <p>8. Die Bepflanzungspläne bedürfen der Zustimmung des Landratsamtes Schwäbisch Hall, Straßenbauamt. Der Abstand der Neupflanzungen zum Fahrbahnrand der Kreisstraße muss mindestens 7,50 m betragen.</p> <p>9. Es ist gemäß der „Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme“ (RPS) zu prüfen, ob die Bepflanzungen in einem ausreichenden Abstand realisiert werden kann. Entsprechend der Entfernung sind entweder Schutzrichtungen erforderlich oder die Bepflanzung hat zu entfallen.</p>	<p>Diese Vorgaben sind bereits in den Unterlagen enthalten.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wurde ein Blendgutachten angefertigt. Zur Vermeidung von Blendungen werden Blendschutzmatten am Zaun angebracht.</p> <p>Das anfallende Niederschlagswasser wird über die belebte Bodenzone versickert.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Pflanzgebot wird entsprechend angepasst.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	
				<p>10. Flächen oder Bestandteile der Kreisstraße wie z. B. Entwässerungsmulden, Bankette oder Böschungen dürfen nicht für Ausgleichsmaßnahmen u. ä. herangezogen werden.</p> <p>11. Anpassungsarbeiten am Kreisstraßengrundstück, die Errichtung des Zauns und die Pflanzmaßnahmen an der K 2551 dürfen nur in Abstimmung mit der, zuständigen Straßenmeisterei durchgeführt werden.</p> <p>12. Kostenträger für alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung der Photovoltaikanlage ist der Bauherr. Aufgrabungen oder Veränderungen auf landkreiseigenen Flächen oder an der Kreisstraße, insbesondere für die Verlegung von Anschlussleitungen der Ver- und Entsorgung dürfen nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages mit dem Landratsamt Schwäbisch Hall, Straßenbauamt vorgenommen werden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
14	Stadt Ilshofen	03.03.2023		Keine Anregungen und Bedenken	---
15	RP Stuttgart- Referat 47.2 Mobilität, Verkehr, Straßen	06.03.2023		<p>Das Baureferat verweist auf die Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung vom 04.08.2022.</p> <p>Die Belange des Baureferats sind von der Maßnahme nicht direkt betroffen.</p>	---
16	Umweltzentrum SHA	09.03.2023		<p>Gegen das Vorhaben bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Ergebnisse der SAP sind nachvollziehbar und werden von uns so mitgetragen. Es bestehen von unserer Seite aus lediglich noch folgende Forderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die wohl noch nicht räumlich festgelegten CEF-Maßnahmen für Schafstelze und Feldlerche sollten unbedingt an unzugänglichen Stellen realisiert werden - also nicht am Rande eines befestigten oder häufig begangenen/befahrenen Weges. - die Einsaatmischung für die Schafweide-Alternative erscheint uns sehr artenarm zu sein und kann problemlos noch mit weiteren beweidungstoleranten Arten ergänzt werden (z. B. Wiesen-Flockenblume, Knautie, Kleine Prunelle, Gemeiner 	<p>Die CEF- Maßnahmen werden entlang der nördlichen Grenze des Flst. 826 (Gemarkung Jung-holzhausen) umgesetzt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	
				<p>Frauenmantel, Feld-Thymian, Knolliger Hahnenfuß, Wiesen-Labkraut, Rotklee, Herbst-Löwenzahn)</p> <p>- auch bei der Variante einer extensiven Mähwiesenbewirtschaftung macht es Sinn, eine Einsaatmischung vorzugeben. https://www.rieger-hofmann.de/sortiment-shop/mischungen/wiesen-und-saeume-fuer-die-freie-landschaft/02-frischwiesefettwiese/detailansicht-frischwiesefettwiese.html?tt_products%5BbackPID%5D=157&tt_products%5Bproduct%5D=10&cHash=e67eb32e36718a0411cb2787f4fad934 für UG11.</p> <p>- SEHR WICHTIG: Die im Osten angrenzenden prächtige Obstbaumreihe (gelegen auf dem kommunalen Weggrundstück 18) ist leider nicht Teil des Bebauungsplanes. Aufgrund der von diesen Bäumen ausgehenden Verschattungswirkung sehen wir den Bestand dieser Bäume bedroht. Wir legen deswegen großen Wert darauf das im Zuge des Genehmigungsverfahren durch Gemeinderat und Verwaltung klare Aussagen getroffen und beschlossen werden, dass der Bestand dieser Bäume gesichert ist.</p>	<p>Es wurde bewusst auf die Festlegung auf eine spezielle Saatmischung verzichtet, da die Verwendung gebietsheimischen Saatgutes festgesetzt ist.</p> <p>Die Obstbaumwiese wird durch die Baufeldbeschränkung geschützt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
17	Ericsson GmbH	15.03.2023		<p>Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.</p> <p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.</p>	---
Bürgereinwendungen					
	Bürger	27.02.2023		Dieser geplante Solarpark ist meines Erachtens total unakzeptabel. Ein Land, guter Ackerboden von ca. 12 ha, wo Getreide angebaut werden wurde, Lebens und Nahrungsmittel für Mensch und Tier, wird verbaut! Das darf nicht sein, wo es genügend Unlandfläche gibt, die teils äußerst schwer oder überhaupt	Die Unlandflächen weisen in der Regel eine hohe naturschutzfachliche

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	
				<p>nicht mehr zu bewirtschaften ist, weil sie z.B. Dioxinverseucht ist. In unserer Region stellt dies eine große Anbaufläche an einem Stück in Ortsnähe, also auch wirtschaftlich rentabel dar. Beim geplanten Solarpark kann das Regenwasser nicht normal im Boden versickern und fließt womöglich ins Tal ab.</p> <p>Bei Tierberg herrschen gute Windverhältnisse. Es wäre sicher möglich dort ein paar Windräder zu erstellen, die weniger Landfläche beanspruchen würden.</p>	<p>Wertigkeit auf, was gegen die Umsetzbarkeit von PV- Freiflächenanlagen spricht. Das anfallende Regenwasser kann über die belebte Bodenzone versickern.</p> <p>Die Ausweisung von Flächen für die Windkraft sollen zukünftig auf Ebene der Regionalplanung erfolgen, um das im „Windenergieflächenbedarfsgesetz“ (WindBG) formulierte Flächenziel von 1,8 % für Baden-Württemberg zu erreichen,</p>